

Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 21.05.2025

Auf Grund des § 67a Abs. 2 Nr. 2c des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 368) hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in seiner Sitzung vom 21.05.2025 folgende Neufassung der Hausordnung beschlossen:

Präambel

Die Hausordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle regelt im Folgenden ein gutes Miteinander bei der Nutzung der Gebäude und Einrichtungen der Hochschule. Gemeinsames Ziel ist es, Lehre und Forschung beste Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten und der künstlerischen, gestalterischen sowie wissenschaftlichen Entwicklung der Studierenden zu dienen. Die Hochschule möchte allen Studierenden ein Studium ermöglichen, das niemanden ausschließt. Die gemeinschaftliche Nutzung unserer Hochschulräume gründet sich auf rücksichtsvollem und verantwortungsbewusstem Verhalten aller Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Hochschule, gegenseitiger Achtung und Toleranz, respektvollem Umgang sowie der Einhaltung grundlegender Regeln. Diese Hausordnung steckt den Rahmen der Freiheiten an der Hochschule ab, um diesen langfristig zu erhalten und Gefährdungen auszuschließen, und legt auch die notwendigen Grenzen des Erlaubten fest. Alle sollen sich an dieser Hochschule sicher und wohl fühlen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Mitglieder, Angehörige und Gäste der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (im Folgenden Hochschule). Räumlich gilt sie für Gelände, Gebäude und Einrichtungen der Hochschule einschließlich angemieteter oder der Hochschule überlassener anderer Räume.
- (2) Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle. Sie soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können.

§ 2 Hausrecht

- (1) Der*Die Rektor*in übt das Hausrecht aus. Er*Sie ist für die Wahrung der Ordnung verantwortlich (§ 69 Abs. 1 S. 3 HSG LSA). Neben ihm*ihr üben die unter Abs. 2 genannten weiteren Hausrechtsbeauftragten das Hausrecht aus.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind folgende Personen:
 1. Der*Die Kanzler*in,
 2. die Prorektor*innen,
 3. für die jeweiligen Fachbereiche die Dekan*innen und Prodekan*innen,
 4. der*die Sitzungsleiter*in während der Sitzungen von Kollegialorganen der Hochschule,
 5. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,
 6. Leiter*innen der zentralen Betriebseinheiten in den jeweiligen Bereichen,
 7. Personen, an die das Hausrecht durch den*die Rektor*in oder die in Abs. 2 Nr. 1 - 6 genannten Personen delegiert worden ist.

§ 3 Öffnungs- und Geschäftszeiten

- (1) Die Hochschule ist grundsätzlich für die Mitglieder und Angehörigen der BURG für Forschung, Lehre, Kunst, Wissenschaft und Studium von Montag bis Sonntag 24 Stunden geöffnet. Ausnahmen können durch andere Ordnungen (z.B. Werkstattordnung) oder im Einzelfall geregelt werden. Folgende Einschränkungen sind zu beachten:
1. Alle Gebäude der Hochschule sind durch das elektronische Schließsystem bzw. durch Schlösser verschlossen.
 2. Ein Zutritt zu den Gebäuden und Einrichtungen ist mit der elektronischen Zugangskarte bzw. mit Schlüsseln möglich. Hierbei sind die Besonderheiten der Schlüssel- und Zugangskartenordnung zu beachten.
 3. Verluste von Karten bzw. Schlüsseln sind sofort der Hochschulverwaltung zu melden.
 4. Ein Zutritt ohne Schlüssel- oder Zugangskarte ist für
 - a) den Campus Design, Neuwerk 7, 06108 Halle (Saale)
Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr
 - b) den Campus Kunst, Seebener Str. 1, 2 und 193, 06114 Halle (Saale)
Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhrmöglich.
 5. Der Zutritt zu allen übrigen Gebäuden ist nur mit Zugangskarte möglich.
 6. Das große Außentor des Campus Design ist von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die beiden Tore für Fußgänger*innen des Campus Design sind
 - a) in der Vorlesungszeit
Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr
 - b) in der vorlesungsfreien Zeit
Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
 - c) Sonnabend und Sonntag bleiben alle Tore geschlossen.
 7. Das große Außentor des Campus Kunst in der Seebener Str. 1 ist von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 15.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Das Tor für Fußgänger*innen des Campus Kunst in der Seebener Str. 1 ist
 - a) in der Vorlesungszeit
Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr
 - b) in der vorlesungsfreien Zeit
Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
 - c) Sonnabend und Sonntag bleiben alle Tore geschlossen.
 8. Ausnahmen von den Öffnungszeiten sind bei der Hochschulleitung zu beantragen und genehmigen zu lassen.
 9. Bei öffentlichen Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten gilt Dritten eine Genehmigung bis auf Widerruf als erteilt.
 10. Die Servicezeiten
 - a) der Hochschulverwaltung (verschiedene Standorte, siehe Website) sind

Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr, Freitag und vor Feiertagen 8.00 bis 12.00 Uhr,

- b) der Poststelle (Neuwerk 7, 06108 Halle (Saale)), der Hochschulbibliothek und sonstiger Betriebseinheiten wie Werkstätten, sind auf der Website der Hochschule einzusehen oder bei dem*der jeweiligen Leiter*in zu erfragen.
11. Über außerordentliche Schließzeiten, wie während des Jahreswechsels, werden Angehörige und Mitglieder der Hochschule über ihre Hochschul-E-Mail-Adresse informiert. Die Informationen sind außerdem auf der Website der Hochschule für alle einzusehen.

§ 4 Benutzungsregelungen

- (1) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle zur Hochschule gehörenden Gebäude, Einrichtungen, Sachen und Außenanlagen zweckentsprechend und pfleglich und unter sparsamer Verwendung von Ressourcen und Materialien benutzt werden. Schäden sind der Hochschulverwaltung unverzüglich zu melden. Außerhalb der Geschäftszeiten der Hochschulverwaltung ist in allen Belangen der Ordnung und Sicherheit der zuständige Wachschutz, z. Z. Mitteldeutscher Wachsenschutz, Telefon 0345 5666-236, zu informieren. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind zu beachten.
- (2) Räume, Werkstätten und Ateliers sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Treppen und Flure sind Rettungswege und müssen freigehalten werden.
- (3) Manipulationen an Sicherheitseinrichtungen, Türen, Selbstschließern und Offenhaltungen insbesondere entlang aller Flucht- und Rettungswege sind verboten.
- (4) Türen sind bei Verlassen von Räumen zu verschließen. Bei Nutzungsende der Räume sind die Fenster zu schließen, Gashähne und Wasserentnahmestellen, die sich innerhalb der Räume befinden, abzustellen, sowie das Licht und die in Betrieb befindlichen Geräte und Maschinen, mit Ausnahme derjenigen im Dauerbetrieb, auszuschalten. Die Heizkörperthermostate sind auf die Stellung 2 zu bringen.
- (5) Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen dienen Forschung, Lehre, Kunst, Wissenschaft und Studium. Die Vermietung oder kostenlose Bereitstellung für nicht genannte Zwecke erfolgt nur mit Genehmigung der Hochschulleitung.
- (6) Grundsätzlich dürfen Tiere nicht auf das Hochschulgelände mitgebracht werden. Die Hausrechtsbeauftragten können in den einzelnen Bereichen Ausnahmen zulassen. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (7) Waffen, Scheinwaffen und gefährliche Gegenstände sind auf dem Hochschulgelände verboten.
- (8) Übernachten in den unter § 1 Abs. 1 genannten Bereichen ist nicht gestattet. Ausnahmen können von der Hochschulleitung genehmigt werden.
- (9) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern oder ähnlichen Gefährten wie z.B. Rollern oder E-Scootern an Gebäudewänden, Bäumen sowie in den Gebäuden ist zu unterlassen.
- (10) Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Studiengänge können unter Einhaltung von Brandschutzvorschriften und in Absprache mit den Dekanaten Plakate oder studienrelevante Informationen auf den ihnen zugewiesenen Flächen und Räumen aushängen. Die Nutzung der

Fassaden und anderer Außenflächen für Plakate und Ähnliches muss vom Rektorat genehmigt werden. Inhalt und Darstellung dürfen der Rechtsordnung und insbesondere dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht zuwiderlaufen. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Veranstaltungsende durch den*die Veranstalter*in zu entfernen.

- (11) Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen sowie nicht genehmigte Projektionen und Beschallungen sind verboten.
- (12) Die Verteilung von Informationsmaterialien Dritter sowie das Anbieten von Waren ist genehmigungspflichtig.
- (13) Für Schäden, Diebstahl und bei Unfällen im Zusammenhang mit persönlichen Gegenständen übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (14) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Kunstgegenständen oder Arbeiten oder andere nicht im Eigentum der Hochschule stehende Sachen, welche auf dem Hochschulgelände gelagert werden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Hochschule oder ihrer Beschäftigten.
- (15) Abfälle sind zu vermeiden bzw. gering zu halten. Abfälle gehören in die hierfür vorgesehenen Behälter. Für Sonderabfälle (Chemikalien, Farben, Lösungsmittel, Batterien) gelten die entsprechenden Entsorgungsrichtlinien. Die Entsorgung privater Abfälle im Hochschulbereich ist verboten.
- (16) Die Regelungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind einzuhalten. Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Dezernat Bau und Liegenschaften bzw. dem*der Koordinator*in für Arbeitssicherheit zu melden.
- (17) Das Abstellen von privaten Kraftfahrzeugen ist den unter § 1 Abs. 1 genannten Personen nur auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt. Dabei darf weder ein anderes Fahrzeug behindert, Rettungswege versperrt noch Schrittgeschwindigkeit überschritten werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Hochschule haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen. Das Parken zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Bei Verstößen kann das störende Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (18) Das Aufladen privater Fahrzeuge jeglicher Art und deren Akkus ist nicht erlaubt; ausgenommen davon sind auf dem Hochschulgelände installierte Ladesäulen mit Bezahlfunktion.
- (19) Die Nutzung beweglicher Sachen der Hochschule für Forschung, Lehre, Kunst, Wissenschaft und Studium außerhalb der Hochschule ist durch Miet- bzw. Leihvertrag zu regeln. Bewegliches Eigentum der Hochschule (z. B. Laptops, Beamer, Mobiliar) ist nach Veranstaltungs- bzw. Dienstende zum Schutz vor Diebstahl oder Beschädigungen soweit möglich unter Verschluss zu nehmen.
- (20) Fundsachen sind unverzüglich in der Poststelle der Hochschule, Neuwerk 7, 06108 Halle (Saale), abzugeben.
- (21) Bis zu Beendigung des Studiums oder des Dienst- bzw. Vertragsverhältnisses müssen alle persönlichen Gegenstände mitgenommen werden. Bei zurückgelassenen Gegenständen geht die Hochschule davon aus, dass die Eigentumsansprüche aufgegeben worden sind und wird über diese Gegenstände selbst verfügen. Dadurch eventuell entstehende Kosten werden dem*der früheren Eigentümer*in auferlegt.
- (22) Räumlichkeiten der Hochschule werden Personen oder Gruppierungen nicht zur Verfügung gestellt, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten.
- (23) In Fällen von akuter Gefahr oder der Feststellung bzw. Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat ist neben den Hausrechtsbeauftragten jede*r berechtigt, die Polizei zu rufen.

(24) Im Alarmfall, d. h. bei Ertönen des Alarmzeichens (langanhaltender Dauerton mit kurzen Unterbrechungen) oder Alarmierungen in anderer Form, ist das betreffende Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege sofort zu verlassen, sofern nicht die aktive Mithilfe bei der Behebung des Gefahrenzustandes erforderlich und möglich ist. Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der Hochschule.

§ 5 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den*die Rektor*in bedürfen sämtliche Nutzungen der Hochschule, die gewerblichen, politischen oder privaten Charakter haben. Weiterhin sind das journalistische und gewerbliche Fotografieren, das Filmen sowie Tonaufnahmen in unter § 1 Abs. 1 genannten Bereichen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und vertraglicher Regelung durch den*die Rektor*in der Hochschule zulässig.
- (2) Das Entfernen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen aus unter § 1 Abs. 1 genannten Bereichen bedarf der vorherigen Genehmigung.
- (3) Feiern, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, sind nur im Ausnahmefall gestattet und durch die Hochschulleitung oder die Dekan*innen zu genehmigen. In Ausnahmefällen können Feiern im Rahmen von offiziellen Hochschulveranstaltungen (z.B. Ausstellungseröffnungen, Jahresausstellung, Absolvent*innenfeiern) genehmigt und integriert werden.

§ 6 Unzulässige Handlungen

- (1) Unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die eigene oder öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung zu gefährden. Dies sind insbesondere Brandgefahren verursachende oder erhöhende Handlungen, insbesondere die Verwendung von offenem Feuer – dieses bedarf der Genehmigung durch den*die Rektor*in – und das Mitführen von Brandbeschleunigern oder explosionsgefährlichen Stoffen (außer solchen, die der Lehre und Forschung dienen) sowie das Versperren von Flucht- und Rettungswegen sowie Feuerwehrezufahrten oder der Missbrauch, die Manipulation oder Beseitigung aller Vorrichtungen zur Unfallverhütung und Brandschutz.
- (2) Innerhalb aller Gebäude besteht ein Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten oder Vergleichbares.
- (3) Die Benutzung aller nicht geprüften elektrischen Geräte und Betriebsmittel ist unzulässig.
- (4) Die Verwendung von Kennzeichen oder Symbolen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten ist nicht gestattet. Das Neutralitätsgebot ist einzuhalten.
- (5) Eine parteipolitische Betätigung in den § 1 Abs. 1 genannten Bereichen ist nicht gestattet.

§ 7 Sanktionen und Schadensersatz

- (1) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung trifft der*die Rektor*in die unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gebotenen Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Im Fall einer Beschädigung von Gebäuden, Einrichtungen, Sachen und Außenanlagen der Hochschule besteht für den*die Verursacher*in die Pflicht zum Schadensersatz.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle in Kraft. Damit tritt die Hausordnung vom 24.01.2007 (Amtsblatt der Hochschule 7.

Jg., Nr. 1 vom 05.02.2007), zuletzt geändert am 06.11.2024 (Amtsblatt der Hochschule 23. Jg., Nr. 6 vom 18.11.2024), außer Kraft.

Halle, den 21.05.2025
Prof. Bettina Erzgräber
Rektorin